

47/07

08. August 2007

Amtliches Mitteilungsblatt

Seite

**Ordnung zur Durchführung des
Auswahlverfahrens
zur Vergabe von Studienplätzen
für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen.**1064

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften II der FHTW
Berlin vom 07. Februar 2007

**Erste Ordnung zur Änderung der
Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen.**1070

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften II vom 04. April
2007

fhtw.

**Fachhochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin**

University of Applied Sciences

Herausgeber

Die Hochschulleitung der FHTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle
Tel. +49 30 5019-2813
Fax +49 30 5019-2815

FACHHOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN
(FHTW Berlin)

Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens
zur Vergabe von Studienplätzen

für den Bachelorstudiengang

Wirtschaftsingenieurwesen

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften II der FHTW Berlin vom 07. Februar 2007

Aufgrund § 8 Abs. 3 Satz 6 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 714) und von § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. FHTW Berlin Nr. 27/02) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06. Juli 2006 (GVBl. S. 713), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften II der FHTW Berlin am 07. Februar 2007 die folgende Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen beschlossen*:

Gliederung der Ordnung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Auswahlverfahren
- § 4 Bewertung der Qualifikation
- § 5 Bewertung der studienrelevanten Berufsausbildung, Berufserfahrung oder praktischen Tätigkeit
- § 6 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

Anlage 1 Anerkannte Berufsabschlüsse

* Durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung bestätigt am 10.07.2007

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen regelt die Kriterien zur Vergabe von Studienplätzen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen.

(2) Die Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen gilt für alle Studierenden des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen, die ab dem Wintersemester 2007/2008 an der FHTW Berlin in das 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

(3) Die Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen wird ergänzt durch die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen in der jeweils gültigen Fassung, die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen in der jeweils gültigen Fassung sowie die Ordnung für die praktische Vorbildung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen sind:

- a) die Ableistung eines Vorpraktikums nach Maßgabe der Bestimmungen der Ordnung für die praktische Vorbildung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen oder eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung gemäß § 3 Absatz 5 der Ordnung für die praktische Vorbildung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen,
- b) die Hochschulzugangsberechtigung,
- c) ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache. Soweit Deutsch nicht Muttersprache ist, werden ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen durch das Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang oder gleichwertige Nachweise.

(2) Die Vorschriften zu den sonstigen Zulassungsvoraussetzungen der FHTW Berlin werden hierdurch nicht berührt.

§ 3 Auswahlverfahren

Sofern für den Studiengang eine Zulassungszahl festgesetzt ist, richtet sich die Zulassung nach den folgenden Regelungen:

1. Die Vergabe der Studienplätze im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen erfolgt nach folgenden Auswahlkriterien:

- a) dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) als Faktor X_1 ,
- b) Ergebnis einer studienrelevanten Berufsausbildung, Berufserfahrung oder praktischen Tätigkeit als Faktor X_2 .

2. Die Auswahl der Bewerber oder Bewerberinnen erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Ergebnissen der Kriterien aus Nr. 1 gemäß der Formel $X = 0,6 (X_1) + 0,4 (X_2)$ ergibt. Ergibt die so errechnete Messzahl für Bewerberinnen und Bewerber einen identischen Wert, ist das Verfahren bei Ranggleichheit nach § 17 der Berliner Hochschulzulassungsverordnung anzuwenden.

3. Der Anteil für das Auswahlverfahren gemäß Nr. 2 beträgt 60 v.H. Die übrigen Studienplätze werden zu gleichen Teilen nach Qualifikation und Wartezeit vergeben.

§ 4 Bewertung der Qualifikation

Der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) gemäß § 3 Nr. 1 a) wird nach folgendem Bewertungsschema bewertet:

Durchschnittsnote	Punkte X_1
1,0	25
1,1	24
1,2	23
1,3	22
1,4	21
1,5	20
1,6	19
1,7	18
1,8	17
1,9	16
2,0	15
2,1	14
2,2	13
2,3	12
2,4	11
2,5	10
2,6	9
2,7	8
2,8	7
2,9	6
3,0	5
3,1	4
3,2	3
3,3	2
3,4	1
ab 3,5	0

§ 5 Bewertung der studienrelevanten Berufsausbildung, Berufserfahrung oder praktischen Tätigkeit

(1) Die Bewertung der beruflichen Vorkenntnisse gemäß § 3 Nr. 1 b) erfolgt durch Punktwertung der Abschlussbenotung/des Abschlussprädikates der anerkannten und explizit in Anlage 1 genannten Berufsabschlüsse nach folgendem Schema:

Abschlussprädikat (Abschlussnote) der Berufsausbildung	Punkte X_2
Sehr gut ($\leq 1,5$)	25
Gut ($\leq 2,5$)	20
Befriedigend ($\leq 3,5$)	12

Erfüllt ein Bewerber oder eine Bewerberin mehrere Kriterien, wird das mit dem höchsten Punktwert berücksichtigt. Anerkannte Berufsabschlüsse ohne Prädikat oder Abschlussnote werden mit 12 Punkten berücksichtigt. Nicht anerkannte Berufsabschlüsse oder Bewerbungen ohne Nachweis für Berufsabschluss werden mit 0 Punkten im Zulassungsverfahren berücksichtigt.

(2) Für Bewerber für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit anderen als im Anhang 1 genannten berufsqualifizierenden Abschlüssen gilt folgendes Schema:

Abschlussprädikat (Abschlussnote) der Berufsausbildung	Punkte X_2
Sehr gut ($\leq 1,5$)	13
Gut ($\leq 2,5$)	10

(3) Für Bewerber für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen ohne anerkannte Berufsausbildung, aber mit besonders geeigneten berufspraktischen Erfahrungen von mindestens 3 Jahren gilt folgendes: **6 Punkte**

§ 6 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.

Anlage 1 zur Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Anerkannte berufsqualifizierende Abschlüsse

- Anlagenmechaniker/in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik
- Automobilkaufmann/-frau

- Bankkaufmann/-frau
- Behälter- und Apparatebauer/in
- Bürokaufmann/-frau

- Chirurgiemechaniker/in

- Elektroanlagenmonteur/in
- Elektroinstallationswerker/in
- Elektroniker/in in verschiedenen FR
- Elektronikgerätemechaniker

- Feinwerkmechaniker/in in Schwerpunkten
- Fertigungsmechaniker/in
- Fluggerätemechaniker/in

- Gießereimechaniker/in in verschiedenen FR

- Holzbearbeitungsmechaniker/in in verschiedenen FR
- Holzmechaniker/in in verschiedenen FR
- Hotelfachmann/-frau
- Hotelkaufmann/-frau

- IT-Systemkaufmann/-frau
- Industriekaufmann/-frau
- Industriemechaniker/in in verschiedenen FR
- Informatikkaufmann/-frau
- Informations- und Telekommunikations-System-Elektroniker/in
- Informations- und Telekommunikations-System-Kaufmann/-frau
- Informationselektroniker/in
- Investmentfondskaufmann/-frau

- Kälteanlagenbauer/in
- Karosserie- und Fahrzeugmechaniker/in in verschiedenen FR
- Kaufmann/-frau für audiovisuelle Medien
- Kaufmann/-frau für Bürokommunikation
- Kaufmann/-frau für Verkehrsservice in Schwerpunkten
- Kaufmann/-frau im Einzelhandel
- Kaufmann/-frau im Eisenbahn- und Straßenverkehr

- Kaufmann/-frau im Gesundheitswesen
- Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel
- Kaufmann/-frau in der Grundstücks- *und Wohnungswirtschaft*
- Konstruktionsmechaniker/in in verschiedenen FR
- Kraftfahrzeugmechatroniker/in

- Leichtflugzeugbauer/in
- Luftverkehrskaufmann/-kauffrau

- Mechaniker/in für Karosserieinstandhaltungstechnik
- Mechaniker/in für Landmaschinentechnik
- Mechatroniker/in
- Metallbauer/in in verschiedenen FR
- Modellbauer/in in verschiedenen FR
- Modellbaumechaniker/-in in verschiedenen FR

- Reiseverkehrskaufmann/-frau in verschiedenen FR

- Schweißwerker/in mit Facharbeiterbrief
- Servicekaufmann/-frau im Luftverkehr
- Speditionskaufmann/-frau
- Sport- und Fitnesskaufmann/-frau
- Steuerfachangestellte/r
- Systemelektroniker/in
- Systeminformatiker/in

- Technische/r Zeichner/in in verschiedenen FR

- Veranstaltungskaufmann/-frau
- Verfahrensmechaniker/in für Brillenoptik
- Verfahrensmechaniker/in für Beschichtungstechnik
- Verfahrensmechaniker/in Glastechnik
- Verfahrensmechaniker/in in der Hütten- und Halbzeugindustrie
- Verfahrensmechaniker/in für Kunststoff und Kautschuktechnik
- Verfahrensmechaniker/in in der Steine- und Erdenindustrie in verschiedenen FR
- Verlagskaufmann/-frau
- Vermessungstechniker/in
- Verpackungsmittelmechaniker/in
- Versicherungskaufmann/-frau

- Werbekaufmann/-frau
- Werkstoffprüfer/in
- Werkzeugmacher/in
- Werkzeugmechaniker in verschiedenen FR

- Zerspanungsmechaniker/in in verschiedenen FR

FACHHOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN**Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung**

für den Bachelorstudiengang

Wirtschaftsingenieurwesen

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften II vom 04. April 2007

Aufgrund von § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. FHTW Berlin Nr. 27/02) in Verbindung mit § 24 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften II der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW Berlin) am 04. April 2007 die folgende Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 07. Juni 2006 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 32/06) beschlossen *:

Artikel 1**Nr. 1****§ 1 Geltungsbereich**

Die Änderungen gelten für diejenigen Studierenden, die ab dem Wintersemester 2007/2008 ihr Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen beginnen.

In § 1 Absatz 2 wird Satz 1 ergänzt durch „und durch die Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen in der jeweils gültigen Fassung.“

Nr. 2**§ 3 Vergabe von Studienplätzen**

In § 3 wird Satz 1 ergänzt durch „und nach der Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen in der jeweils gültigen Fassung.“

Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.

* Der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung angezeigt am 26.06.2007